

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Sobernheim vom 03. März 2006

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage IV zu § 7 der Reinigungssatzung in Form der 2. Änderungssatzung vom 12. 11.2003 wird wie folgt geändert:

11. Die Straße „ Auf dem Kolben“ vom Einmündungsbereich Römerstraße / Auf dem Kolben bis einschließlich der ca. 60 m langen Steilstrecke der Straße „Auf dem Kolben“ (Flur 29 Parz. 725/1), der zwischen den Anwesen Josefine Melsbach (Parz 726/2) und Gottfried Kneib (Parz. 724) gelegen ist.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den 03. März 2006

(Janneck, Stadtbürgermeister)

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.